



Tarife

der

OSFINcontrol AG

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht.....	3
2. Anschlusskosten.....	3
3. Jährlicher Betriebskostenbeitrag.....	3
4. Jährliche Kosten für laufende Aufsicht	4
5. Tarife Arbeiten OSFINcontrol AG.....	5
6. Besonderes.....	5
A. Nachschusspflicht.....	5
B. Kosten Prüfgesellschaften.....	5
7. Weiterverrechnung Aufsichtsabgabe Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.....	6
8. Inkrafttreten.....	6

1. Übersicht

Die OSFINcontrol AG verrechnet den von ihr beaufsichtigten Finanzinstituten für ihre Leistungen folgende Kosten:

- Anschlusskosten: einmalig für die formelle und materielle Prüfung des Anschlussgesuches
- Betriebskostenbeitrag: jährliche wiederkehrende Abgabe
- Kosten für die laufende Aufsicht: jährlich wiederkehrend, bestehend aus einer Pauschale für die Standardaufsicht und aus allfälligen verursachergerechten Aufwänden für zusätzliche Aufsichtshandlungen
- Weiterverrechnung FINMA-Aufsichtsabgabe: jährlich wiederkehrend

Die jährlich wiederkehrenden Kosten (Betriebskostenbeitrag sowie Kosten für laufende Aufsicht) werden üblicherweise im 1. Quartal des Jahres erhoben. Die Weiterverrechnung der FINMA-Aufsichtsabgabe erfolgt nach Eingang der entsprechenden Rechnung der FINMA bei der OSFINcontrol AG. Die Kosten sind grundsätzlich auch bei unterjährigem Austritt aus der Aufsicht der OSFINcontrol AG ebenso wie bei unterjährigem Eintritt in die Aufsicht der OSFINcontrol AG geschuldet.

2. Anschlusskosten

Die Kosten für den Anschluss setzen sich zusammen aus der fixen Anschluss-Grundgebühr sowie den aufwandbasierten Kosten für die Gesuchprüfung. Die Anschluss-Grundgebühr ist bei Einreichung des Anschlussgesuchs zu bezahlen.

Die **Anschluss-Grundgebühr** beträgt **CHF 3'000.-** zzgl. MWST.

Mit der Anschluss-Grundgebühr ist die *formelle Erstprüfung* des Gesuchs auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen abgedeckt. Nicht abgedeckt ist damit die *inhaltlich-materielle Prüfung* des Gesuchs. Diese weiteren Aufwände werden zusätzlich verursachergerecht in Rechnung gestellt.

Die Fakturierung des konkreten Stundenaufwands für die materielle Anschlussprüfung erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Anschlussgesuchs.

3. Jährlicher Betriebskostenbeitrag

Jedes bei der OSFINcontrol AG angeschlossene Finanzinstitut ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten zu leisten. Dieser Beitrag bemisst sich in Abhängigkeit von der Höhe der verwalteten bzw. betreuten Vermögenswerte. Der jährliche Beitrag dient namentlich zur Deckung von Kosten, die nicht einem einzelnen Institut direkt zugeordnet bzw. für eine spezifische Aufsichtstätigkeit in Rechnung gestellt werden können. Die Kosten sind auch im Anschluss- und Austrittsjahr vollumfänglich geschuldet.

Der **jährliche Betriebskostenbeitrag** bemisst sich in Abhängigkeit der verwalteten und/oder betreuten Vermögenswerte als Vermögensverwalter bzw. als Trustee und folgt der nachstehenden Abstufung für Vermögensverwalter bzw. Trustees.

Der Beitrag wird jährlich gestützt auf die aktuellen Werte, wie vom jeweiligen Finanzinstitut gemäss Anschlussgesuch, letztem Prüfbericht bzw. letzter Selbstdeklaration ausgewiesen, neu berechnet und jedem Institut in Rechnung gestellt.

Vermögensverwalter:

Verwaltete Vermögenswerte	Betriebskostenbeitrag	
bis CHF 25 Millionen	CHF 1'750	zzgl. MWST
ab CHF 25 – 50 Millionen	CHF 2'200	zzgl. MWST
ab CHF 50 – 100 Millionen	CHF 3'150	zzgl. MWST
ab CHF 100 – 200 Millionen	CHF 4'000	zzgl. MWST
ab CHF 200 – 400 Millionen	CHF 4'500	zzgl. MWST
ab CHF 400 – 800 Millionen	CHF 5'500	zzgl. MWST
mehr als CHF 800 Millionen	Gemäss spezieller Vereinbarung	zzgl. MWST

Trustees:

Bei Trustees, die ebenfalls die Verwaltung des Trustvermögens wahrnehmen, gelten die Vorgaben der Beitragsberechnung wie für Vermögensverwalter.

Bei Trustees, die die Verwaltung des Trustvermögens nicht selber wahrnehmen, orientiert sich die Beitragsberechnung an der vorstehenden Abstufung; sie kann auf begründetes Gesuch hin aber individuell festgesetzt werden. Der abschliessende Entscheid liegt bei der OSFINcontrol AG.

Verrechnung Überschuss

Resultiert aus den Kosten, die für die Aufsichtsarbeit der OSFINcontrol AG fakturiert werden, per Jahresende ein Überschuss (nach Abzug aller gesetzlichen und aufsichtsrechtlich notwendigen Abzüge und Reservebildungen sowie betrieblich notwendigen Rückstellungen), beabsichtigt die OSFINcontrol AG diesen Überschuss den per Jahresende angeschlossenen Instituten mit der im Folgejahr anfallenden Jahresabgabe zu verrechnen.

4. Jährliche Kosten für laufende Aufsicht

Für die jährliche wiederkehrende Aufsichtstätigkeit, die von Gesetzes wegen wahrzunehmen ist, erhebt die OSFINcontrol AG eine Pauschale für die vorzunehmende Standardaufsicht. Diese umfasst die Vorbereitung der aufsichtsrechtlichen Prüfung und Verarbeitung des Prüfberichts bzw. der Selbstdeklaration und die Prüfung der Jahresrechnung.

Die Standardaufsicht wird mit einer jährlichen Pauschale abgegolten, je nachdem, ob bei einem Institut eine ordentliche aufsichtsrechtliche Prüfung durchzuführen oder eine Selbstdeklaration einzureichen ist. Im Falle einer ordentlichen aufsichtsrechtlichen Prüfung ist damit der Aufwand für die Vorbereitung und Koordination der Prüfarbeiten und für die Verarbeitung des Prüfberichts abgedeckt bzw. im Falle einer Selbstdeklaration deren Verarbeitung sowie die Prüfung der Jahresrechnung. Die Pauschale für Standardaufsicht ist auch bei unterjährigem Austritt und grundsätzlich auch bei unterjährigem Eintritt geschuldet.

Die **jährlichen Pauschalkosten für Aufsichtstätigkeit** betragen

- In Jahren mit einer ordentlichen aufsichtsrechtlichen Prüfung **CHF 1'700.-** zzgl. MWST
- In Jahren mit einer Selbstdeklaration **CHF 1'200.--** zzgl. MWST

Resultiert aus der Verarbeitung von Prüfbericht bzw. Selbstdeklaration zusätzlich erforderlicher Aufsichts- handlungsbedarf, behält sich die OSFINcontrol AG vor, diesen einzelfallweise gemäss den Tarifen in Ziff. 5 zu verrechnen.

5. Tarife Arbeiten OSFINcontrol AG

Für die Behandlung von Anschlussgesuchen sowie für die Arbeiten im Rahmen der laufenden Aufsicht (na- mentlich Handlungen aus der laufenden Aufsicht, Prüfung von Mutationen, Qualitätskontrolle der Tätigkei- ten der Prüfgesellschaften, etc.) wird den angeschlossenen Instituten bzw. den Prüfgesellschaften der tat- sächliche Aufwand der OSFINcontrol AG in Rechnung gestellt. Die Leistungen werden gemäss folgender Aufstellung je Funktion und Arbeitsbereich ausgewiesen:

Aufwand Fachpersonal	CHF 280/h	zzgl. MWST
Aufwand Leitung Geschäftsbereiche	CHF 290/h	zzgl. MWST
Aufwand CEO	CHF 300/h	zzgl. MWST
Aufwand Mgmt Support, Datenverwaltung, Finanzen, etc.	CHF 150/h	zzgl. MWST

6. Besonderes

A. Nachschusspflicht

Die OSFINcontrol AG behält sich vor, den angeschlossenen Instituten zur Ausgleichung des Aufwands der Aufsichtstätigkeit jeweils im Nachhinein und nach Erstellung des Jahresabschlusses per 31. Dezember des Vorjahrs im Sinne einer Nachschusspflicht den Fehlbetrag in Rechnung zu stellen.

Die OSFINcontrol AG wird das Instrument dieser Nachschusspflicht nur in begründeten Ausnahmefällen gel- tend machen. Ihre Weiterverrechnung an die Beaufsichtigten erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie die Weiterverrechnung der Aufsichtsabgabe der FINMA (vgl. nachfolgende Ziff. 7).

B. Kosten Prüfgesellschaften

Die OSFINcontrol AG akkreditiert aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften und leitende Prüfpersonen, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Arbeiten als Prüfgesellschaften bzw. Prüfperso- nen erfüllen. Die Prüfgesellschaften sowie die leitenden Prüfpersonen erbringen für diese Bewilligung durch die OSFINcontrol AG die notwendigen Nachweise, wonach die Erfordernisse erfüllt sind.

Für die (Re-)Akkreditierung der Prüfgesellschaften sowie der leitenden Prüfpersonen erhebt die OSFINcon- trol AG die nachfolgenden Kosten:

- Kosten Akkreditierung Prüfgesellschaft CHF 600 zzgl. MWST
- Kosten Akkreditierung leitende Prüfperson CHF 400 zzgl. MWST
- Kosten Reakkreditierung Prüfgesellschaft CHF 400 zzgl. MWST
- Kosten Reakkreditierung leitende Prüfperson CHF 370 zzgl. MWST

Sofern im Zusammenhang mit der Akkreditierung bzw. der Reakkreditierung und/oder der laufenden Qua- litätssicherung gegenüber einer Prüfgesellschaft bzw. den Prüfpersonen ausserordentliche Aufwände durch die OSFINcontrol AG zu gewärtigen sind, werden diese Kosten basierend auf der Tarifstruktur gemäss vor- stehender Ziff. 5 der betroffenen Prüfgesellschaft in Rechnung gestellt.

7. Weiterverrechnung Aufsichtsabgabe Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA

Die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA erhebt jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe. Die Abgabe dient zur Deckung derjenigen Kosten der FINMA, welche nicht den einzelnen Instituten direkt in Rechnung gestellt werden konnten. Die Abrechnung erfolgt an die Aufsichtsorganisationen mit der Empfehlung, die Aufsichtsabgabe an die beaufsichtigten Institute weiterzuerrechnen. Bei der OSFINcontrol AG erfolgt diese Weiterverrechnung wie folgt:

- Betroffen von dieser Abgabe sind diejenigen Beaufsichtigten der OSFINcontrol AG, die während der Periode, für die die FINMA die Aufsichtsabgabe einverlangt, von der OSFINcontrol AG beaufsichtigt wurden.
- Die von der FINMA an die OSFINcontrol AG verrechneten Kosten können an die Beaufsichtigten in Abhängigkeit von deren verwalteten bzw. betreuten Vermögenswerten (AuM bzw. Trust Assets), also grössenabhängig, weiterverrechnet werden. Den entsprechenden Verteilschlüssel bestimmt die OSFINcontrol AG.

Die Aufsichtsabgabe wird getrennt von den sonstigen Kosten ausgewiesen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 31. Mai 2021, vom 1. Januar 2025 bzw. vom 1. Januar 2026.